

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verzinkerei März Pulverbeschichtung GmbH & Co.KG In Berg 40, 41844 Wegberg

## 1. Geltungsbereich

**1.1.** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Vereinbarungen, Angebote und Geschäfte zwischen uns und dem Kunden.

**1.2.** Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbeziehungen abweichenden Bedingungen des Kunden Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

**1.3.** Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

## 2. Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

**2.1.** Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Übergabe/Lieferung des Werkes bzw. Erbringung der Werkleistung annehmen können. Vorher abgegebene Angebote oder Kostenvorschläge durch uns sind freibleibend.

**2.2.** Für Feuerverzinkungsarbeiten gilt DIN EN ISO 1461, für Pulverbeschichtungsarbeiten DIN EN ISO 12944/1-8 sowie für die Qualitätssicherung aller Firmenleistungen DIN EN ISO 9002, einschließlich ihrer Ergänzungen und in ihrer bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf es dafür der vorherigen, schriftlichen Vereinbarung.

**2.3.** An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

**2.4.** Der Besteller ist verpflichtet, uns in seiner Anfrage, spätestens aber in seiner Bestellung, die Materialgüte, die Materialdicke, die Abmessungen und Stückgewichte der von uns zu veredelnden Teile mitzuteilen, bei komplizierten oder größeren Teilen Zeichnungen oder zumindest Skizzen beizufügen und uns bei Kleinteilen Muster zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Besteller verpflichtet, spätestens mit seiner Bestellung bzw. bei Anlieferung eine etwaige, nach der DASt-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen“ des Deutschen Ausschusses für Stahlbau erforderliche, Bestellspezifikation vorzulegen. Der Besteller ist ebenfalls verpflichtet, vor der Bestellung zu prüfen, ob die DASt-Richtlinie 022 anzuwenden ist. Des Weiteren ist er verpflichtet, uns auf abgeschlossene und versteckt liegende Hohlräume hinzuweisen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

**3.1.** Maßgeblich ist der vereinbarte Preis. Verbindliche Preisangaben erfolgen in der Regel aufgrund eines schriftlichen Kostenvorschlages, in dem sämtliche Angaben und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien im Einzelnen unter Angabe des Preises aufzuführen sind. Wir sind an einen solchen Kostenvorschlag gebunden, wenn uns der Auftrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Kostenvorschlages beim Kunden erteilt wird.

**3.2.** Gegenüber Verbrauchern enthält der vereinbarte Preis die gesetzliche Mehrwertsteuer. Ist der Kunde Unternehmer, geben wir lediglich den Nettopreis an. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist somit nicht in den Preisen gegenüber einem Unternehmer eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

**3.3.** Als Berechnungsgrundlage dient bei zu verzinkender Ware das von uns ermittelte Gewicht, bei zu beschichtender Ware die von uns ermittelte Oberfläche. Preise verstehen sich für verzinkte Konstruktionen jeweils per 100 kg (verzinkt gewogen), für beschichtete Konstruktionen jeweils per qm. Bei Teilen, die infolge ihrer Konstruktion nur mit mehr Aufwand als üblich verzinkt/beschichtet werden können, behalten wir uns vor, einen dem Mehraufwand entsprechenden Zuschlag auf die Listenpreise zu berechnen.

**3.4.** Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechende den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist um Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

**3.5.** Ist der Kunde Unternehmer und hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

**3.6.** Stellt sich nach Anlieferung der zu bearbeitenden Ware durch den Kunden heraus, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages Nebenarbeiten notwendig sind (wie z.B. das Entfernen von Farb-, Öl-, Teer- oder Schweißschlackenresten oder das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern) wird dies nur nach Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt und gesondert berechnet.

**3.7** Der Werklohn ist nach Beendigung aller Leistungen und nach Rechnungserteilung innerhalb von 10 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

**3.8.** Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch uns anerkannt wurden. Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 4. Leistungszeit und Gefahrübergang

**4.1.** Sind von uns Ausführungs-, Fertigstellungs- bzw. Lieferfristen angegeben und zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

**4.2.** Ist der Kunde Unternehmer, ist – sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt – die Lieferung ab Werk vereinbart.

**4.3.** Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

**4.4.** Sofern ein Versand gesondert vereinbart ist, geht bei Unternehmern die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache mit der Übergabe an diese selbst oder eine empfangsberechtigte Person, beim Versandungskauf mit der Auslieferung der Ware an eine geeignete Transportperson über.

**4.5.** Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung stets mit der Übergabe der Ware auf den Verbraucher über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in den Verzug der Annahme gerät.

## 5. Haftung für Mängel

**5.1.** Ist der Kunde Verbraucher, haften wir bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

**5.2.** Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

**5.3.** Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt.

**5.4.** Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

**5.5.** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Schäden, die bei der Verzinkung oder Beschichtung infolge einer konstruktionsbedingten Minderleistung unvermeidlich eintreten können, sowie bei rein optischen Beeinträchtigungen des Zinkbelages/der Beschichtung. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, wenn nach Gefahrenübergang die Ware vom Kunden oder einem Dritten durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse ( wie z. B. durch übermäßige mechanische, chemische oder elektrolytische Einwirkungen ) beschädigt oder verarbeitet bzw. untrennbar mit anderen Sachen vermischt wird.

## 6. Haftung für Schäden

**6.1** Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.

**6.2** Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

**6.3** Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen sind, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Abnahme des Werkes.

**6.4** Soweit die Schadensersatzansprüche uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

**7.1** Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**7.2** Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Gerichtsstand des Verkäufers..